

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. August

1965

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	77	Predigttexte für Buß- und Bettag und Totensonntag 1965	80
Prüfungsordnung für den Dienst des Pfarrverwalters in der Evang. Landeskirche in Baden	78	Ehrung von Jubelpaaren	80
Bekanntmachungen:		Lehrbücher für den evang. Religionsunterricht an Gymnasien	80
Tagung der Bezirkssynoden im Herbst 1965 (hier: Konfirmationsordnung)	79	Tag und Opferwoche der Inneren Mission 1965	80
Besetzung der Disziplinarkammer der Landeskirche	79	Vertretung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in dem Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden e. V.“	80
Besoldung der kirchlichen Bediensteten	79		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen:

Dekan Pfarrer Dr. theol. Hans Merkle in Bugingen erneut zum Dekan für den Kirchenbezirk Müllheim mit Wirkung vom 1. 8. 1965 bis zum Eintritt in den Ruhestand (1. 6. 1966), Dekan Pfarrer Fritz Mono in Konstanz (Lutherpfarrei) erneut zum Dekan für den Kirchenbezirk Konstanz mit Wirkung vom 16. 9. 1965 bis zur Erreichung der Altersgrenze (§ 84 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz).

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetz.-Gesetz):
Pfarrer Max-Adolf Cramer in Siegelsbach zum Pfarrer in Niefern, Pfarrer Joachim Farr in Strümpfelbrunn zum Pfarrer der Südpfarrei in Bruchsal, Pfarrer Fritz Stihler in Sulzfeld zum Pfarrer der Unionspfarrei in Mannheim-Käfertal.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetz.-Gesetz):
Vikar Rüdiger Beile in Jestetten zum Pfarrer daselbst, Vikar Jörg Rosche in Kehl (Dekanat) zum Pfarrer in Scherzheim, Pfarrer Otto Weiß, z. Zt. in Vörsstetten, zum Pfarrer daselbst, Vikar Karl Wenz in Waldwimmersbach zum Pfarrer daselbst.

Entschließung des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Pfarrer Theophil Freyer in Wyhlen zum Dienst des Melancthonvereins für Schülerheime e. V. als Rektor des Friedrichstifts in Heidelberg.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Vikar Otto Däublin in Freiburg (Christuskirche) als Vikar nach Pforzheim (Pauluspfarrei) und Pforzheim-Dillweißenstein, Vikar Hans-Joachim Wachsmuth, bisher beurlaubt, als Vikar zunächst nach Pforzheim (Pauluspfarrei) und Pforzheim-Dillweißenstein, anschließend als Vikar nach Mannheim (Kreuzkirche), Vikar Johannes Wolf in Pforzheim (Pauluspfarrei) und Pforzheim-Dillweißenstein als Vikar nach Wertheim.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Otto Löffler, Rektor des Friedrichstifts (Schülerheim des Melancthonvereins) in Heidelberg, auf 1. 9. 1965.

Nach Erreichen der Altersgrenze trat in den Ruhestand:

Religionslehrerin Wilhelmine Meier in Karlsruhe (Handelsschule II) auf 1. 4. 1965.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Religionslehrer Pfarrer Heinz Reutlinger in Heidelberg (Gewerbeschule I) zum Studienrat.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Otto Kammerer, zuletzt in Mannheim-Feudenheim (Johannespfarrei), am 19. 7. 1965.

Diensterledigungen

Siegelsbach, Kirchenbezirk Neckarbischofsheim
Pfarrhaus wird frei.

Mit dem Pfarrdienst Siegelsbach ist die Verwaltung der Pfarrei Neckarmühlbach verbunden.

Unteröwisheim, Kirchenbezirk Bretten
(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 2
Pfarrbesetz. Gesetz)
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Strümpfelbrunn, Kirchenbezirk Mosbach
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung im Ternaverfahren (VO v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). — Bewerbungen an S. K. H. Markgraf

Max von Baden, 7777 Salem (Baden); gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Sulzfeld, Kirchenbezirk Bretten
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung im Ternaverfahren (VO v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). Bewerbungen an Herrn Karl-Bernhard Freiherrn von Göler, 6901 Schatthausen über Heidelberg; gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Eine Vorsprache bei den für die ausgeschriebenen Pfarrstellen zuständigen Dekanaten wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 13. September 1965** abends beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Prüfungsordnung für den Dienst des Pfarrverwalters in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 8. Juli 1965

In Vollzug des § 15 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters vom 24. Oktober 1962 (VBl. S. 107) erläßt der Landeskirchenrat folgende Prüfungsordnung.

§ 1

Zulassung zur Prüfung und Erwerb der Anstellungsfähigkeit als
Pfarrverwalter

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann, soweit Bedarf vorliegt, einem Pfarrdiakon nach langjähriger dienstlicher Bewährung nahelegen, sich einer Prüfung zu unterziehen, deren Bestehen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrverwalter begründet. Ein Teil der Dienstzeit muß in der Evangelischen Landeskirche in Baden abgeleistet sein.

(2) Nach bestandener Prüfung kann der Pfarrdiakon vom Evangelischen Oberkirchenrat zum Pfarrverwalter berufen werden.

§ 2

Prüfungsgegenstände

(1) Es ist eine wissenschaftliche Hausarbeit über ein allgemein kirchliches Thema zu fertigen und 4 Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Das Thema dieser Hausarbeit wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt. Dem Kandidaten ist eine Frist von 3 Monaten für die Hausarbeit zu gewähren.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil aus dem Gebiet der biblischen Theologie, der Dogmatik, der Ethik und der Kirchengeschichte. Ferner ist eine Predigt zu Hause schriftlich auszuarbeiten und im Rahmen der Prüfung zu halten. Ebenso ist eine Katechese auszu-

arbeiten und in Anwesenheit mindestens eines Mitglieds der Prüfungskommission in einer Volksschulklasse zu halten.

§ 3

Anforderungen in den einzelnen Fächern

(1) Es sind 2 Klausurarbeiten zu schreiben:

- a) eine Arbeit aus dem Gebiet der biblischen Fächer,
- b) eine Arbeit aus dem Gebiet der Dogmatik oder Ethik.

Arbeitszeit je 3 Stunden.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

- a) Bibelkunde des Alten und des Neuen Testaments einschließlich biblisch-theologischer und exegetischer Fragen,
- b) Grundzüge der Dogmatik und Ethik, insbesondere Vertrautheit mit den altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnissen und dem Bekenntnisstand der Evangelischen Landeskirche in Baden, konfessionskundliche Fragen,
- c) Kenntnis einer Hauptepoche der Kirchengeschichte (alte Kirche, Reformationszeit, vom Pietismus bis zur Gegenwart) nach eigener Wahl,
- d) Grundzüge des geltenden Rechtes und der Verwaltung der Landeskirche,
- e) Predigt,
- f) Katechese.

§ 4

Bewertung der Prüfung

Die Bewertung der Prüfung lautet: „Prüfung mit Erfolg abgelegt“ oder „Prüfung nicht bestanden“. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nach Jahresfrist einmal wiederholt werden.

§ 5

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Landesbischof als Vorsitzenden und Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 6

Übergangsbestimmungen

Die Prüfungskommission kann Pfarrdiakonen, die sich bei Inkrafttreten des Pfarrdiakonengesetzes bereits längere Zeit im Dienst der Landeskirche bewährt und das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben, gestatten, anstelle der schriftlichen und mündlichen Prüfung ein Kolloquium abzulegen. Die wissen-

schaftliche Hausarbeit, die Predigt und der katechetische Entwurf sind jedoch zu fertigen. Ebenso ist die Predigt zu halten.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieser Prüfungsordnung wird der Evangelische Oberkirchenrat beauftragt.

Karlsruhe, den 8. Juli 1965

Der Landeskirchenrat
Heidland

Bekanntmachungen

OKR 27. 7. 1965
Az. 12/2 (32/2)

Tagung der Bezirkssynoden im Herbst 1965, hier Konfirmationsordnung

Die Landessynode hat auf ihrer diesjährigen Frühjahrstagung beschlossen, den vom Lebensordnungsausschuß I neu erarbeiteten Entwurf der Konfirmationsordnung sowie die von demselben Ausschuß zusammen mit der Liturgischen Kommission erarbeiteten agendarischen Entwürfe den Bezirkssynoden zur Beratung und Begutachtung zu überweisen.

Nach dem Willen der Landessynode sind diese Entwürfe auf den im Herbst dieses Jahres stattfindenden konstituierenden Tagungen der Bezirkssynoden im Anschluß an die Wahl der Bezirkskirchenräte und der Landessynoden zu behandeln.

Die näheren Anweisungen sowie alles notwendige Arbeitsmaterial sind den Dekanaten und Pfarrämtern zugegangen.

LB 27. 7. 1965
Az. 14/261

Besetzung der Disziplinar- kammer der Evang. Landeskirche in Baden

Prälat Dr. Manfred Wallach hat nach seiner Berufung zum Prälaten sein Amt als 1. geistlicher Beisitzer der Disziplinarkammer niedergelegt. Der Landeskirchenrat hat mit Entschluß vom 8. Juli 1965 gemäß Artikel I § 3 des kirchl. Gesetzes zur Regelung des Disziplinarrechts in der Evang. Landeskirche in Baden vom 31. 10. 1956 (VBl. S. 101) den bisherigen Stellvertreter, Pfarrer Karl Rupp in Friedrichstal, zum 1. geistlichen Beisitzer und Dekan Albert Zeilinger in Lahr zum Stellvertreter des 1. geistlichen Beisitzers der Disziplinarkammer für den Rest der am 31. 3. 1969 endenden Amtszeit der Disziplinarkammer berufen.

OKR. 4. 8. 1965
Az. 22/0 (25/0)

Besoldung der kirchlichen Bediensteten

Ausgelöst durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 6. Juli 1965 (GesBl. Bad.-Württ. S. 105) treten rückwirkend ab

1. Januar 1965 kraft kirchlicher Gesetze folgende Änderungen in Kraft:

1. Die Altersgrenze für den Wegfall des **Kinderzuschlags** wird vom vollendeten 25. auf das vollendete 27. Lebensjahr hinausgeschoben (ändert Abschnitt II der Bekanntmachung vom 29. 11. 1963, VBl. S. 66 f.).

2. Die Tarifklassen des **Ortszuschlags** werden für Pfarrer und Beamte wie folgt eingeteilt (ändert Tabelle im VBl. 1964 S. 39 unten):

Tarifklasse I b:

Pfarrer und Beamte in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 (bisher A 14a bis A 16),

Tarifklasse II:

Beamte in den Besoldungsgruppen A 8 bis A 12a (bisher A 10a bis A 14),

Tarifklasse III:

Beamte in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 7 (bisher A 1 bis A 10).

Über weitere Änderungen der Besoldungs- und Versorgungsverhältnisse, die sich aus dem o. a. Sechsten Gesetz ergeben und zu deren Vollzug der Landeskirchenrat den Evang. Oberkirchenrat vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode ermächtigt hat, erhalten die Beteiligten Einzelnachricht.

Wegen der unter Ziffer 1 erwähnten Änderung wird gebeten, für Kinder, die in der Zeit zwischen dem 1. Dezember 1937 und dem 31. Mai 1940 geboren wurden und die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzuschlag erfüllen oder in der Zeit nach dem 31. Dezember 1964 zeitweilig erfüllt haben, soweit noch nicht geschehen **Ausbildungsnachweise** für die Zeit ab 1. Januar 1965 vorzulegen, damit der Kinderzuschlag wieder angewiesen werden kann. Zu den übrigen Voraussetzungen gehört, daß das Kind in Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, daß es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält und nicht verheiratet, verwitwet oder geschieden ist.

LB. 27. 7. 1965
Az. 30/1 — 10313

**Predigttexte für Buß- und
Betttag und
Totensonntag 1965**

Als Predigttexte werden entsprechend der „Ordnung der Predigttexte“ bestimmt:

für den Buß- und Betttag: Matth. 11, 16-24
für den Totensonntag: Jes. 35, 3-10

OKR. 27. 7. 1965
Az. 32/7

Ehrung von Jubelpaaren

Als Gabe zur Goldenen und Diamantenen Hochzeit steht außer den in der Bekanntmachung vom 7. 12. 1959 (VBl. S. 99) genannten Büchern künftig auch zur Verfügung: „Hoffe auf Gott“, Tägliche Andachten im Großdruck von Kirchenrat Ernst Senf; erschienen im Christlichen Zeitschriftenverlag Berlin.

OKR. 16. 7. 1965
Az. 33/10 — 11948

**Lehrbücher für den evang.
Religionsunterricht an
Gymnasien**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 9. 2. 1953 (VBl. S. 10) und vom 11. 6. 1953 (VBl. S. 60) teilen wir mit, daß der Evang. Oberkirchenrat zur Einführung im Religionsunterricht an Gymnasien freigegeben hat:

Carl Heinz Peisker,
„Zürcher Evangelien-Synopse“,
J. G. Oncken Verlag Kassel 1962

Die Aufnahme in die Liste der auf Grund der Lernmittelfreiheit zu beschaffenden Bücher ist beim Kultusministerium beantragt.

OKR. 30. 7. 1965
Az. 43/4

**Tag und Opferwoche der
Inneren Mission 1965**

Am 10. Oktober d. J. wird in unserer Landeskirche der **Tag der Inneren Mission** begangen, an dem in allen Gemeinden unserer Landeskirche eine **Kollekte** für die Innere Mission zu erheben ist. Dem Tag der Inneren Mission geht voraus vom 4. bis 10. 10. 1965 eine **Opferwoche** der Inneren Mission, für die vom Innenministerium Baden-Württemberg für die Regierungsbezirke Nord- und Südbaden vom 4. bis 10. 10. 1965 eine **Haussammlung** und vom 8. bis 10. 10. 1965 eine **Straßensammlung** genehmigt ist.

Die Opferwoche steht in diesem Jahr unter dem Leitwort:

Helfende Hände

Als **Predigttext** für den Gottesdienst am Tag der Inneren Mission schlagen wir das Bibelwort **Luk. 14, 7—14** vor. Eine Meditation hierüber wird rechtzeitig in der „Handreichung“ veröffentlicht.

Wie in den früheren Jahren bitten wir die Pfarrämter herzlich, auch diesmal wieder die Sammlung für die Innere Mission in ihren Gemeinden gewissenhaft vorzubereiten und durchzuführen sowie alle Gemeindeveranstaltungen (Mütterabend, Männerabend, Jugendkreis) in der Opferwoche unter den Gedanken der Inneren Mission zu stellen.

Für die Durchführung der Kollekte und die Vorbereitung der Haussammlung gehen den Pfarrämtern durch die Innere Mission in Baden rechtzeitig nähere Mitteilungen und das notwendige Ma-

terial zu. Wir bitten um genaue Beachtung der Rundschreiben der Inneren Mission.

Die **Abrechnung** der Kollekte sowie der Haus- und Straßensammlung erfolgt in der üblichen Weise. Jede **Gemeinde** meldet ihr Gesamtertragnis auf einem besonderen Abrechnungsbogen unmittelbar an die Innere Mission in Baden und schickt ihr Ertragnis abzüglich des am Ort verbleibenden Anteils von 25 % **bis spätestens 10. November 1965** an das zuständige Dekanat. (Die Pfarreien in den Städten mit Gemeindediensten rechnen mit diesen ab.) Die **Dekanate** überweisen das Gesamtergebnis ihres Bezirkes unter gleichzeitiger Übersendung einer Aufstellung **bis 30. November 1965** an Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden (Städt. Sparkasse Karlsruhe Girokonto 817 oder Postscheckkonto Karlsruhe 3401). Diese hat dem Evang. Oberkirchenrat bis zum 15. Dezember 1965 genaue Abrechnung über das Gesamtergebnis zu geben.

OKR. 28. 7. 1965
Az. 44/2 — 12473

**Vertretung der Kirchen-
gemeinden und Kirchen-
bezirke in dem Werk „Innere
Mission und Hilfswerk der
Evang. Landeskirche in
Baden e. V.“**

I. Bezirksvertreter für Diakonie

Nach § 12 der Satzung des Werkes „Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden“ (bisher: Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks) — VBl. 1965 S. 15 — werden die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in dem obersten Organ des Werkes, der Vertreterversammlung, durch die Bezirksvertreter für Diakonie (bisher: Bezirksvertreter für Innere Mission und Hilfswerk) vertreten.

Einem solchen Vertretungsauftrag an die Bezirksvertreter wie auch dem Recht und der Pflicht der Kirchenbezirke zu eigenverantwortlicher Selbstverwaltung (§ 72 GO) entspricht es, daß die Bezirksvertreter für Diakonie fortan von den Organen der Kirchenbezirke bestellt werden. Hierzu geben wir folgendes bekannt:

1. Die Amtszeit der gegenwärtig bestellten Bezirksvertreter für Innere Mission und Hilfswerk läuft mit der auf Grund dieser Bekanntmachung erfolgten Neubestellung der Bezirksvertreter ab.
2. Es ist Aufgabe der Bezirkssynode, einen Bezirksvertreter für Diakonie zu wählen. Der Bezirkskirchenrat wolle rechtzeitig — unter Führungnahme mit dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes — den Wahlvorschlag vorbereiten. Eine Wiederwahl des bisherigen Bezirksvertreters ist zulässig. Auf die Möglichkeit, auch einen Ältesten zum Bezirksvertreter zu bestellen, wird hingewiesen.
3. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der jeweiligen Bezirkssynode. Scheidet ein Bezirksvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus (z. B. infolge Wegzugs aus dem Kirchenbezirk, Amtsniederlegung) und tritt die Bezirkssynode nicht in naher Zeit zu einer Tagung zusammen, so bestellt

der Bezirkskirchenrat — nach Fühlungnahme mit dem Diakonischen Werk — den Ersatzmann.

II. Diakoniebeauftragte im Stadt- oder Landkreis

Der Bezirksvertreter für Diakonie hat in der Regel auch die Aufgaben eines Diakoniebeauftragten im Stadt- und Landkreis (des bisher sog. Landkreisbevollmächtigten). Soweit jedoch diese Aufgaben ihm nicht übertragen werden (z. B. weil der Kirchenbezirk mehrere Landkreise umfaßt oder ein Landkreis sich auf mehrere Kirchenbezirke erstreckt), kann der Bezirkskirchenrat zur Vertretung der diakonischen Belange des Kirchenbezirks und seiner Gemeinden gegenüber den örtlichen Stellen der Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt (Landräte, Oberbürgermeister, Sozialämter und Jugendämter) besondere Diakoniebeauftragte bestellen. Sind mehrere Kirchenbezirke an einem Landkreis beteiligt, so führt der Dekan, in dessen Bereich das Landratsamt seinen Sitz hat (oder dessen Kirchenbezirk nach dem Sitz des Landratsamts benannt ist), das Einvernehmen der beteiligten Bezirkskirchenräte über die Person des zu bestellenden Diakoniebeauftragten herbei. Auch die Bestellung der besonderen Diakoniebeauftragten soll nach Fühlungnahme mit dem Diakonischen Werk geschehen.

III. Dienstanweisung der Bezirksvertreter für Diakonie und der Diakoniebeauftragten im Stadt- oder Landkreis

Der Bezirkskirchenrat gibt den Bezirksvertretern und den Diakoniebeauftragten eine Dienstanweisung. Muster hierfür werden wir im Benehmen mit dem Diakonischen Werk aufstellen und demnächst übersenden. Es bleibt dem Bezirkskirchenrat überlassen, das Muster zu ergänzen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen mehreren Diakoniebeauftragten innerhalb eines Kirchenbezirks.

IV

Wir bitten, die Namen der neuen Bezirksvertreter für Diakonie und der Diakoniebeauftragten im Stadt- oder Landkreis uns und dem Werk Innere Mission und Hilfswerk bis zum 31. Dezember 1965, spätere Änderungen jedoch sogleich nach deren Eintritt anzuzeigen.

Die Bestellung zu dem Amt des Bezirksvertreters und des Bezirksbeauftragten soll von uns bestätigt und — wie bisher — im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekanntgemacht werden.

